

72 Rosenmont
Dienstag den 13 September 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XXXVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Solbrischen, Mercks- und Märckische
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Boraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ungleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten;
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod- & Care; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Don dem Vergnügen bey ungekauften Speisen auf dem Lande.

Zur Emendirung zweier überaus curiösen Stellen

MARTIALIS.

I. Man kan den alten griechischen und lateinischen Scribenten, die ihre Werke als Denck-
mahle des Wißes und Verstandes den Nachkommen hinterlassen haben, diesen
Ruhm nicht streitig machen, daß sie oft mit ganz kurzen Ausdrücken etwas sonderbares
zu erkennen geben, die von unerwarteten Dingen genommen ein aufmerckames Gemüth eben
so leicht zur tieferen Einsicht der Sache leiten, als dasselbe einnehmen und erlustigen können.
Ich will zur Bestärkung dieses Sazes, aus vielen nur ein paar Exempel anführen, aber bey
dem letztern mich etwas länger aufhalten, zugleich noch andere Vortheile zu schaffen.

II. Man der von der gelehrten Welt jederzeit bewunder'te *Someros* vorstellig machen will, wie sehr Ulyßes nach einer zehnjährigen Himmirung, und zwanzigjährigen Abwesenheit, gewünscht habe, noch einmahl vor seinem Tode sein *Ithaca*, sein liebes obshon schlechtes Städtgen *Ithaca* zu sehen, läßt er ihn solches mit diesen Worten thun, daß er wünschet, noch einmahl der rauchenden Schornsteine von *Ithaca* ansichtig zu werden; oder, wie des *Homers* eigene Worte *Odyss. A. v. 58.* lauten, *καπνὸν ἀποφωοκοντα νοῦσα*. Dieses kam dem sinnreichen *Ordius* so artig vor, daß er *Libr. I. Epist. 3. è Ponto v. 34.* von eben demselbigen Helden schreibt, daß er ungeachtet seiner grossen Klugheit, doch nichts mehr gewünscht, als *Fumum de patriis posse videre focus*, oder den Rauch von den Schornsteinen seines Geburtsorts zu sehen. Alles dieses drucket *Apulejus* in *Apolog. p. m. 311.* noch klärer aus, man er schreibt: *Scilicet eum, cum Alexandriae Symposia obiret, &c. AUCUPATUM FUMUM DOMUS AGNOVISSE, PATRIO CULMINE LONGE EXORTUM; quem si oculis vidit, ultra Ulixidis vota & desideria hic quidem est oculatus. ULIXES FUMUM TERRA SUA EMERGENTEM COMPLURIBUS ANNIS à LITORE PROSPECTANS FRUSTRA CAPTAVIT.*

III. Und gewiß um jeg nicht an der natürlichen und fast allen Menschen angebornen Liebe des Vaterlandes, auch nicht an dem Ueberflus und das Wolleben, welche ein rauchender Schornstein dem Gemüthe vorpiegelt, zu gedenken, was kan anmüthiger seyn, als bey seiner Wiederkunft aus dem Felde des Abends von weitem den Rauch der Schornsteine in der Stadt zu erblicken, und wie er bald regel- und regel- mässig in die Höhe steigt, bald Schlangenweiß durch die stille Luft herumziehet, und dabey einem munteren Geiste zu vielen angenehmen Gedanken, einem ermüdeten Wandersmann aber zur Hoffnung baldiger Erquickung Anlaß gibt. *Horatius*, der einen gar feinen Geschmack besaß, schreibt darum von seinem Söner *Mæceas* *Libr. III. Od. 29.* daß er sich über nichts mehr habe ergetzt, als man er mitten in *Rom* auf seinem hohen Thurn stehend sich über die rundumher rauchende Schornsteine habe verwundern können, oder *MIRARI beatæ FUMUM & opes strepitumque Romæ*, wie des Dichters Worte lauten.

IV. Noch eines kühnern Ausdrucks bedienen sich oft die alten anberlesenen Scribenten, man sie die Glückseligkeit des Landlebens bey Friedenszeiten wollen zu erkennen geben, und wie man dorten das größte Vergnügen bey völliger Befundheit des Leibes und Gemüths ohne durch Neppigkeit Schulden zu machen, genießen könne. Sie reden alsdan von ungekauften Speisen. *Dapes inemptæ* werden sie bey ihnen genennet. Der *Manu* von seinem Geschmack, *Horatius* sage ich, und *Virgilius* sind die ersten, welche andern vorgegangen. Jener schreibt *Epod. II. v. 48* von der braunen Bretten des Landmanns, *Dapes inemptas apparet; und dieser Georg. Libr. IV. v. 133.* *Dapibus mentas onerabat inemptis; denen Papinius Statius Sylv. I. Carm. 6 v. 98.* *Claudianus* in *Rufin. Lbr. I. v. 207.* und der Christliche Poët *Prudentius* *Cathemer. Hymn. IV. v. 58.* gefolget, welche alle mit besonderer Sinnlichkeit diese *dapes inemptas*, oder ungekaufte Speisen anpreisen.

V. Sie wollen aber die Glückseligkeit des Landlebens, und dessen Unschuld dadurch andeuten, da man mit dem, was die Erde bescheret, was der Garten und das Feld trägt, was Gehölz und Teiche zollen, vergnügt und zufrieden ist, da man nicht durch kostbar angemachte Speisen den Magen verdirbt, noch täglich nach den Markt zu gehen und daselbst allerhand Schwärzen einzukauffen gezwungen ist, die oft nicht minder dem Beutel als der Gesundheit schaden, auch bey weitem dasjenige Vergnügen nicht schaffen, welches sich ein Schlemmer ver spricht, dem unter verwirrter Lustbarkeit oft lauter Eckel und Blähen so wohl im Magen als Kopfe bey allen Banqueten verursacht wird.

VI. Doch die mannigfaltige Art und Weise dieses Vergnügens bey ungekauften Speisen auf dem Lande vor Augen zu stellen bemühet sich auch unter andern *MARTIALIS* in einem artigen Singedichte, worin aber ein so lächerlicher und absurder Fehler durch der alten Abschreiber ihre Schuld entstanden ist, daß derselbige, welcher solchen nach einer gaulthastigen und äußerlich angenehmen Modestie lieber behaltten, als eine vernünftige und unfehlbare Verbesserung annehmen will, des schädlichen Zusts abergläubischer Vedanten muß ungehebet werden.

werden, die sich einbilden, was einige gewisse Leute, die sie vor unergleichliche Meister in der Kunst halten, und von deren Secte sie gerne auch ein kleiner Appendir seyn wolten, nicht hätten errathen können, solches müste ja keinem ausser ihren Grenzen möglich seyn. In erwähnten Sinngedichte Martialis aber, welches sich Libr. III. Epigr. 58. befindet, sind unter andern folgende Worte, die zu unserm doppelten Zweck dienen, anzumerken:

*Nec venit inanis rusticus saluator.
Fert ille coris cana cum suis mella.
Metamque lactis Saffinate de silva.
Somniculosos illis porrigit glires;
Hic vagientem matris hispida fatum,
Alius coactos non amare capones. &c.*

VII. Er sagt, daß einem, der auf dem Lande wohnet, sein Bauer gemeinlich alle Morgen einen Bruch, aber nicht mit leeren Händen, bei ge. Dieser überreiche hat frischen Honig mit seinen Wachsellen, und einen Milchkäse, ferner ein junges Spanferckel, ein ander einige Kapauern: u. s. w. Dieses ist der Sinn des Dichters. Ich habe aber die vierte Zeile übergangen, worin gesagt wird, daß einer der untergebenen Bauern auch Katzen / die gerne schlafen / seinem Landherrn überreiche. Wie wird ein vernünftiger Leser denken, gehören den Katzen unter die Küchen: Geschenke, welche Bauern ihrem Landherrn, eben wie Butter, Milch, Käse, junge Tauben, Hühner, einen Korb voll Eier, Ferklein, und dergleichen Sachen, zum Präsent bringen? Gehören sage ich, Katzen, zu dergleichen Delicateessen, die auf dem Lande gewöhnlich sind? So mich jemand der Kühnheit bey unstreitiger Verbesserung unzähliger Stellen in den alten Scribenten beschuldigen will, kan ich leyden, daß er diese Katzen zu seinen Delicateessen vor sich behalte, wiewohl ich ihme was besseres gönne. Mir aber und eines jeden vernünftigen Katzen werden sie gewiß nicht anstehen.

VIII. Der berühmte Nicol. Heinsius (dessen Exemplar, welches er mit ungehligem variantibus Lektionibus und eigenen Muthmassungen am Rande beschrieben, ich selber besitze) war sehr unglücklich, da er bey dieser Stelle kritisiren wolte. Es gefiel ihm nicht, daß *ille* zweymahl vorkommt. Mit Recht verwarf er dieses; aber mit Unrecht wolte er vor das zweyte *ille* lieber *iste* haben. Auch dieses ist gegen die Reinlichkeit der Lateinischen Sprache, wo man in solchen Unterscheidungen der Personen weder *ille*, *ille*, *hic*; noch *ille*, *iste*, sondern *ille*, *hic*, oder *hic*, *ille*, und dan weiter, wie hier, *alius* sagt, eben wie im Deutschen, dieser / jener / ein anderer. Dieses ist unstreitig. Ueberdem war durch den nichtigen Einfall des Heinsii der höchst abgeschmackte Sinn nicht gehoben, worin doch das Hauptwerk bestehet.

IX. Wolte ichs machen, wie einige störrische Pedanten, die aus halsstarrigem Meyde lieber alles, man es auch noch so jämmerlich herauskommt, erdichten, als der Vernunft Platz geben wollen, könnte ich ihnen an die Hand gehen. Sie müssen sagen, die Katzen würden hier nicht als ein Geschenk zum Essen überbracht, sondern weil vielleicht der Herr dem Bauern befohlen, solches Ungezieser zu vertilgen, hätte dieser zum Zeichen seines Fleißes die Katzen des Morgens präsentiret, eben wie an einigen Orten die Bauern eine gewisse Anzahl der Köpfe von Sperlinge und Krähen lächelich zu deren Verminderung liefern müßten. Und daß sie nicht nur schlau, sondern auch gelehrt scheinen müßten, müssen sie zugleich aus dem Saageländischen Scribenten anführen, wie auch solcher Gestalt die Wölffe ehemals in ihrer Insel vertilget wären.

X. Wären das nicht schöne Fragen? Solche werden oft erfonnen, wan man der Wahrheit nicht großmüthiger Weise zustimmen wil. Hier wird nichts, als von Speisen geredet hinten und vorn; überdem ist auch wieder die Reinlichkeit der Sprache mit dem zweyten *ille* gesündigt, das zwischen dem ersten *ille* und *hic* ungeremt stehet. Und in diesem wie auch nächstem Worte stecket das ganze Geschwür, welches die elenden Abschreiber vor tausend und mehr

mehr Jahren schon eingeföhret haben. Der Auctor hat unfehlbar so geschrieben, und muß auch so wieder verbessert werden, wan man dessen eigene, nicht eines andern Grillensängers Worte lesen will.

*Nec venis inanis rusticus saluator.
Fert ille ceris cana cum suis mella,
Metamque lactis Sassinato de silva,
Somniculosos unde pepulerit glires.
Hic vagientem matris hispida foetum:
Alius coactos non amare capones, &c.*

Das ist, was diese recht verbesserte Stelle betrifft, der eine bringt nebst Wachs und Honig auch einen Käse von Milch gemacht, woron er die Katzen gescheuchet und abgetrieben hat / damit dieses sonst schlaffüchtige Ungeziefer denselben nicht nach seiner Gewohnheit benagen mögte. So reden die Dichter und schmücken ihre Einfälle gemeinlich. Die Wörter unde, inde, ille, werden an tausend Stellen mit einander wegen Gleichheit oder Vertausung im Schreiben vertauschet; ein gleiches geschieht mit solchen, pepulerit, pepullit, porrigit, porricit, so oft, daß es fast unbeschreiblich ist. Keiner zweiffelt daran, als der gegen die Erfahrung selber und den Augenschein so vieler varianium Lectionum tollföhner Weise angehen, und dabey doch bescheiden und modest im kritisiren (das er nicht versteht) heissen will. Ein schönes Mittel seine leichte Einsichten zu bemänteln! Das Wort *pepulerit* machet an dieser Stelle einen Tribrachyn aus, wie hernach in dreyen andern Zeilen geschieht.

XI. Schließlich erinnere noch mit wenigen Worten in Ansehung unserer Materie von ungekauften Speisen oder *dapibus inemtis*, daß dieses Distichon desselbigen Martialis Libr. I. Epigr. 55. auch verdorben sey:

*Pinguis inaequales onerat cum villica mensas,
Et sua non emtus preparat ova cinis.*

Er redet hier gleichfalls von einer Bäurin, die mit Landkost ihren Tisch besetzt. Die Gelehrten, Gräterus / Scriverius / und der Jesuit Raderus, janken sich, was *cinis non emtus*, oder ungekaufte Aische sey. Ich antworte, daß es ein Fehlrit der Abschreiber, und pureß Blendwerk sey. Mit Euer singen die Alten ihre Mahlzeit an, und mit Aepffel beschloffen sie dieselbe, welches alles ungekaufte Speisen auf dem Lande sind; daher das Sprichwort entstanden ab ovo usque ad mala, das ist, vom Anfang bis zum Ende. Martialis hat unweilig so, nicht anders, geschrieben:

*Pinguis inaequales onerat cum villica mensas,
Et sua non emtis preparat ova cibus.*

So nennet er auch Libr. IV. Epigr. 66. *leporem inemtum*: daß man seine Denckung: Ort daraus leicht siehet; zugeschwigen, daß er die bereits oben angeführte Stelle Virgilio / *dapibus mensas onerabat inemtis*, klärllich vor Augen gehabt habe; eben wie er mit dem ungleichen und wandenden Tische der Bäurin, *mensis inaequalibus*, im Sinn gehabt hat die Worte und Gedanken des Ovidii von dem Tische des alten ehrlichen Philemons, und seiner Baucis / *Metamorph. Libr. VIII. 661, 662, 663.* da sie von Jupiter und Mercurius zur Vertilgung ihrer bösen Nachbarn, eben wie Abraham und Sara / oder Loth und sein Weib (dan daher ist die Fabel bey den Heiden entstanden) von dem HERM und zweyen Epigrammatis des Martialis noch einen andern weit größern Fehler zu heben hätte. Enug, daß wir uns auch hier bey ungekauften Speisen des Landlebens, obßchon nur in Gedanken auf der Studierstuden, erquicket haben. Dan es bestehet doch vieles nur in der Einbildung. Wohl dem, der ein vergnügtes und dankbares Gemüth hat! Das ist eine recht süße Speise, deren sich auch der geringste oft theilhaftig zu machen genug Ursache findet.

Joh. Bildeb. Witsch.

Anhang

Num. XXXVII. Dienstag den 13. Septembris 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

I. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß auf den 19ten Septembris curr., morgen um 9 Uhr zu Eleve, an der Behausung des Weinhändlers Boudewyn von den Roumelandt, einige extra schöne Hausmobillen, als Betten, Japonse, Decken, Ledicanten mit Behangseln, Spiegeln, Tische, Stühle, Kasten und allerhand Tischgereitschaft, dem meistbietenden öffentlich, jedoch freiwillig verkauffet werden sollen; Als können Liebhabere sich zur Zeit und Stunde beliebig einfinden und ihren Vortheil suchen.

Nachdem der in dem Intelligenz-Zettel sub Num. XXX. posit. 3 bekant gemachte erste, auf den 2 hujus festgesetzt gewesene Subhantations-Termin derer Spharische Immobilien wegen darzwischen gekommenen Hinderniß, nicht vor sich gehen können; als sind zu Beybehaltung der Ordnung die Termini nunmehr auf den 3 September, 3 October, und 2ten November, allemahl Nachmittags um 4 Uhr, im Sterbhaufe, zur Knoße genannt, anderweit angegesetzt. Welches zu jedermanns Wissenschaft hiemit bekant gemacht wird, und können die Conditiones davon in der Secretarie eingesehen werden. Calcar im Magistrats-Gericht den 13 Aug. 1757.

II. Sachen / so zu verkauffen oder zu vermietthen aufferhalb Duisburg.

Solte jemand seyn, so Lust hätte einen nahe bey der Stadt Bochum gelegenen schönen Kotten samt dazu gehörigen Stücken zu mietthen, oder gar erblich an sich zu kauffen, der beliebe sich beym Postwarter Herrn Wiemer alda zu melden, welcher so denn denen hiezu Lust habenden, so in einem als andern Punct mit nöthiger Information zu Hand gehen wird.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Francois Fassin hat von Abr. Kimmelschen Vormündern, das derselben Vpntken zugehöriget am ehmaligen Viehthor zu Wesel gelegenes Haus aus der Hand angekauft, und zu seiner Sicherheit Edictales zu extrahiren gebeten. Es werden demnach alle und jede, welche an gemeltes Haus ein dingliches Recht, oder sonst gegründete Ansprache ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um binnen 6 Wochen veremtorischer Frist, wovon 2 für den ersten, 2 für den zweyten, und 2 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar den 19 September a. c., zum letztenmal ihre Forderungen bey hiesigem Landgericht vorzubringen und mit untadelhaften Beweisstücken zu verifeiren, oder zu erwärtigen, daß nach verfloßenem letzten Termin niemand weiter gehöret, sonderem der Ausbleibende mit Auflegung ewigen Stillschweigens von gedachtem Hause ausgeschlossen seyn, mithin dem Ankäuffern die Auftrag geleistet werden soll. Wesel im Landger. den 3ten Augusti 1757.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Weilen einige denen vom Eubachischen Minorennen zu Soest zugehörige und auffer dem Kötthore an der so genannten Spiele, wie auch denen Kölken gelegene Ländereyen annoch nicht verpachtet sind, so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenigen, welche sothane Stücke anzupachten Lust haben mögten, sich deshalb bey dem Stadtgericht zu Soest, wie auch dem Curatore Minorennium Herrn von Dollfus melden, die Conditiones einsehen und den Pacht-Contract schließen können.

V. Von vacantem Schul-Dienst.

Da das vacante Präceptorat der 4ten Classe des Frey-Gymnassii zu Mörs forderksamst mit einem tüchtigen Subjecto wieder besetzt werden soll; so wird solches zu dem Ende bekant

bekannt gemacht, damit diejenige, welche die erforderliche Geschicklichkeit in der Lateinischen Sprache besitzen, eine gute Hand schreiben und Lust an der Jugend zu arbeiten haben, sich bey der Regierung und übrigen zur Conferenz verordneten membris, ehestens angeben können. Die jährliche Besoldung ist hundert Rthlr.

VI. Person / dessen Dienst verlangt wird ausserhalb Duisb.

Eine gewisse vornehme adeliche Herrschaft verlangt um Michaelis h. a., einen gewissen hasten Secretarium, welcher außer Justification seines Wohlverhaltens; geschickt ist in denen vorkommenden Processen und sonsten die Correspondenz zu führen, mit denen Advocaten zu conferiren, und necessaria an Hand zu geben, anbey auf die Wirthschaft der Haushaltung zu sehen, und die Verpachtungen der Güther zu dirigiren. Wer nun hiezu die erforderliche Capacité besitzt, und dazu Lust träget, derselbe kan sich bey dem Richter und Advocato Herrn Schulz zum Hamm melden und bey demselben gewis sehr vortheilhafte und avantagense Conditiones vernehmen.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach Mandatarius der Wittiben des abgelebten Kaufhändlern Johann Arnold Henneke in Soest, Herr Advocatus Erdman vermittelst ad Acta übergebenen Supplicatio und darin allegirten Unglücks Fällen, zum Beneficio Cassionis Borsorum provociret, mithin um eine gütl. Behandlung derer Creditoren und deren Verablabung angehalten; Da ich nun diesen Ansuchen mit dem Beding Statt gegeben, wenn die angegebene Unglücks Fälle gehörig bescheiniget würden, und solchergestalt zur Erklärung derer Creditoren, wie es mit der Debitricin Vermögen ad interim zu halten, ob solches zu deren Sicherheit versiegelt, oder ein Interims Curator bestellet, oder denenselben bloß ein Aufsehen zuugeben sey, Terminus auf den 1sten Aug., zur gültlichen Behandlung selbst aber Terminus auf den 1sten Octobr. a. c. präfixiret worden; Als werden inhalts Edictal Citation, wovon eine zu Soest, die andere zu Lipstadt und die 3te zu Distinghausen affigiret ist, alle diejenigen, so an der vorgehabten Schuldnerin oder deren Vermögen einige Rechtsfahme zu haben vermeinen, hiemit retemporarie abgeladen, um solche in präfixis Terminis resp. den 1sten Aug. und 1sten Oct. a. c. cum Justificationis in Originali bey dem Gericht zu Soest anzuzeigen und zu produciren, zugleich auch denenselben injungiret, sich in denen angeetzten Terminis in Ansehung der gültlichen Behandlung wie es inwischen mit der Debitricinnen Vermögen zu halten, zu erklären, mit der Verwarnung, daß in Ausbleibungs Fall mit denen erscheinenden Creditoren alleine gehandelt, und ohne auf die abwesende zu rescribiren, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll.

Wir zum Landgericht zu Kanten verordnete Landrichter und Assessores enthiethen allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des alhier verstorbenen Lieutenants Wilh. Bernh. von Meyrinck einige Forderung zu haben vermeinen unsern Gruß, und fügen denenselben hienmit zu wissen, wasmassen der Herr General. Lieutenant von Meyrinck als von ermelten decessato nachgelassener Bruder und instituirter Erbe, diese Erbschaft nicht antretten will, bezogen von dessen viribus Information erhalten, und deshalb um eure gebührende Vorladung ad liquidandum bey uns anstanden hat; Wenn wir nun solchem Suchen stat geöben; als citiren und laden wir euch hienmit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, und das andere in Eleve angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdenn auf den 16 September a. c., auf der Landgerichtsstube auch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderungen in originali produciret, mit Ablauf des Termini aber gewärtiget, daß diejenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Rußschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Kanten den 1 Julii 1757.

Wir Richter und Beyfizer des Gerichts zu Rees, entbieten allen und jeden Creditoren, so an dem ehemahligen Rentmeistern Kamppe Vermögen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenelben hierdurch zu wissen, wasmayen nach in obgedachtem Kamppe Vermögen entstandenen und eröffneten Concurſ der von uns bestellte Interims Curator Herr Advocatus Volkman eine gebührende Vorladung ad liquidandum gebeten; wann wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Weerde und das dritte zu Anholt angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den dritten Termin, mithin den 10 September a. c., eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, auch alddann, nemlich den 10 besagten Septemb. vor uns vor Gericht alhier gestellet, die documenta zur justification eurer Forderung in originali produciret, dieweilhalb mit dem Curatore ad Protocolum verfabret, gültige Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß und locum in abjussanter Prioritäts-Urtheil gewärtiget, mit Ablauf des Termini aber, sollen A&A für beschloffen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen ad A&A nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch bemelten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach dieselbe sich zu achten. Geben Rees in judicio den 28 Junii 1757.

Wir Landrichter und Assessores des Landger. zu Bochum, fügen hierdurch zu wissen, wasmassen nachdem ad instantiam des Schutjuden Lehm. Abrah. wider den refer. Noth, ein diesem letztern vollständig gewesener 4te Theil des Grümeschen Zehenden in termino den 20 Junii dem meistbietenden für 1205 Rthlr. zugeschlagen worden, Ankäufer aber annoch zu seiner Sicherheit alle und jede, so an gedachten Zehenden einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen per Edictales Ordnungs, mäßig verabluden zu lassen, gebeten; wann wir nun diesem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere in Hattingen, und das 3te zu Castrop angeschlagen alle und jede, so an vorgeb. Zehenden etwas zu präntendiren haben, peremptorie, daß sie à dato binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder sonst rechtlich zu verificiren vermögen, ad A&A anzeigen, auch alddann den 15 Octobris a. c., vor uns im Landgerichte sich gestellen, die documenta zur justification in originali produciren, mit Ablauf des Termini aber gewärtigen sollen, daß niemand weiter gehöret, der Kaufschilling verabsolget, dagegen der Kaufbrief extrahiret, und jedermänniglich ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Bochum im Landgericht den 20 Julii 1757.

Da Anna Margaretha Bremekamps in Embriich mit Tode abgegangen, und außer einem Wetter und einer Nichte keine heredes zu ihrer Nachlassenschaft bekant sind, oder sich gemeldet haben, mithin eine Edictal-Citation nachgesucht worden; so werden alle dieselbige, so an ihre Nachlassenschaft einige präntension oder Ansprache ex quocunque capite es auch seye, formiren mögten, hiemit edictaliter citiret, daß sie binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, 4 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar höchstens den 11 Octobris a. c., sich bey hiesigem Erbhausgerichte melden, und ihre Ansprüche auch jura proximitatis justificiren, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und denen sich gemeldeten heredibus ab intestato die Erbschaft verabsolget werden solle. Embriich im Erbhausgerichte den 12 Julii 1757.

Demnach unterm 21 Julii a. c., über das Vermögen derer Eheleuten Wiemers zu Enckfen hinter Paradies beym Grofgericht zu Soest, Concurſus Creditorum eröffnet, und Creditoribus Zufolge hieselbst zu Lippstadt und Defringhausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 6 Septembr. a. c., sub pena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermänniglich, dem daran gelegen, sich zur behörigen Zeit melden, und seine Forderung justificiren könne. Soest in judicio den 4 Julii 1757.

VIII. **Edict: RAL. entweichene Personen ausserhalb Duisburg**

Wir Richter und Befizher des Gerichts zu Rees, sügen dir Philip Anton Rampe hiemit zu wissen; daß nachdem du vor wenig Monathen heimlich, mit Hinterlassung einer grossen Schulden-Last, dich von hier wegbegeben, ohne daß man bisshiehin, aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deine Gegenwart, zumal bey nunmehr eröffneten Concurs und besonders bey Anweisung deines verwirreten Status, höchst nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf den 10 Sept. a. c., vor hiesigem Gericht stellest, und dem Curatori die nöthige Anweisung und dilucidation giebest, fort dahin forgest, wie Creditores befriediget werden, widrigenfalls soll wider dich Flüchtling bey weitem Aussehenbleiben rechtlich erkannt und du vor einen vorsehligen Banqueroutier und Falitten gehalten, und nach denen Banque rouvier-Edicten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Rees den 28 Junii 1757.

IX. **Persohn / so zu arretiren verlanger wird ausserhalb Duisburg.**

Adam Leopold Brungig gebürtig aus der Oberelsas, zwischen 30 bis 36 Jahren alt, umgekehr 5 Fuß und 4 Zoll groß, dreit von Schultern, rund und flach von Angesicht dabey hochennarbigt mit blauen Augen, die er immerfort offen, und zu thut, braunen in einem Zopf gebundenen Haaren, an der Stirne habend eine Narbe umgekehr einen Zoll groß, gekleidet mit einem Rock von heugrünen Tuch und gleichem Kragen, gefüttert mit rothem Rasch, mit kleinen offenen Knöpfen ägen und weissen Lieberes-Knöpfen; so denn ein umgekehrtes Camisjolt von roth Scharlacken gefüttert mit weissem Rasch, schwarzen Calamancken Hosen, dunkelbraunen Ueberrock, eine silberne Uhr und Hirschfänger mit sich führend, Hoch- und Plattentischhorn blasen, und auf der Violin spielen, seines Handwerks ein Metzger, führt auch einen Abschied mit sich, welchen er vor einigen Jahren als Soldat in Wesel bek. innen, so denn einen besiegelten Paß vom Hause Overhoff in der Graffschaft Mark, im Ma. 1755 aufgestellt, ist am 25 Augusti jüngsthin des morgens früh von seiner Herrschaft, bey welcher er beynabe 9 Jahr gedienet, aus Zutphen entlaufen, und mit einer Chaise vermuthlich auf Eleve gefahren, bey sich habend ein Fraumensch, Rahmens Eva Harlmannin von Dagenheim in der Graffsch. Münsterer Herrschaft gebürtig, rund und flach von Angesicht, so von der Sonnen verbrannt, etwa 50 bis 60 Jahr alt, gekleidet mit einem blauen Brustuch ohne Ermel, braun Camisjolt mit kurzen Ermelen. die Hembsermel lang auf die Hände abhangend, braunen Rock, weisse Hands mit einer groben Spitze, und braunen Mütze, nach Salzhurger Art; Wie nun bek. Elbe seiner Herrschaft nicht nur die Mondur nebst dem Hirschfänger, sondern auch jemanden zwey Bentels mit sechs hundert sechs und dreißig Gulden, 15 flater holländ. entwendet hat; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, um gedachten Mißthäter, wo möglich anzuhalten, und dem löbl. Magistrat zu Zutphen davon Nachricht zu geben; Gestalten dann derselbige, welcher vorgemelten Brungig in die Hände der Justiz zu Zutphen zu bringen wissen wird, davor ein Prämium von hundert Gulden holländ. zu gewarten hat. Eleve den 7ten September 1757.

X. **AVERTISSEMENT.**

Es sind vor einigen Tagen zwey Pferde auf den Stadthof zu Wesel hingesezt worden, welche dem Angeden nach von Hamm gekommen seyn sollen; wer sich dazu als Eigener quali- ficiren kan, wolle sich bey dem dortigen Magistrat angeben. Wo'ey nachrichtlich gemeldet wird, daß beyde Pferde braun von Farbe, das eine ein Wallach etwa 15 Hand hoch, das andere aber eine etwas kleinere Sturte seye. Wesel den 2 September 1757.

Es wird hiemit allen Passagiers und Kaufleuten, die sich des von Düsseldorf nach Wesel te vice versa fahrenden Postwagens bedienen wollen, hiemit bekant gemacht, daß solcher in Wesel nicht mehr wie vorhin in der Stadt Rees, sondern im König von Preussen bey dem Herrn Dyckmann ankömmt und abfähret.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.